

**Finn Hohenschwert**  
**Fabian Töpel**

**SÜDWESTRUNDFUNK**  
**STUDIO KARLSRUHE**  
**ARD-Rechtsredaktion Hörfunk**

**Radioreport Recht**  
**Aus der Residenz des Rechts**  
**Dienstag, den 30. Januar 2024**

---

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Fabian Töpel und Finn Hohenschwert

## **Kunst und Recht**

**Fabian Töpel:** Kunst und Recht passen auf den ersten Blick nicht wirklich zusammen. Etwas zugespitzt könnte man auch sagen, dass es im Recht ja vor allen Dingen darum geht, Regeln aufzustellen und einzuhalten, während Regeln in der Kunst gerne mal gebrochen werden. Im Kunstrecht treffen beide Welten aufeinander. Aber was genau ist eigentlich das Kunstrecht?

**Finn Hohenschwert:** Darüber sprechen wir heute mit dem Kunstliebhaber, Kunstsammler und vor allem Kunst-Anwalt Professor Dr. Peter Raue, er ist Rechtsanwalt und Honorarprofessor für Urheberrecht an der Freien Universität in Berlin. Daneben engagiert er sich seit Jahren aktiv und auf vielfältige Weise in der Kunst und Kulturszene. Wir freuen uns sehr, dass er heute mit uns über Kunst und Recht redet. Hallo, Herr Raue.

**Peter Raue:** Hallo, ich grüße Sie!

**Finn Hohenschwert:** Herr Raue, wenn man Sie im Internet sucht, stößt man immer wieder auf ihren Spitznamen: Mister MoMA. Das ist ja eine Anspielung darauf, dass es ihnen 2004 gelungen ist, die Kunstwerke das New

Yorker Museum of Modern Art nach Berlin zu holen und dort sehr erfolgreich auszustellen. Vielleicht können Sie uns, bevor wir danach etwas juristischer werden, einmal erzählen, wie Sie das damals eigentlich geschafft haben.

**Peter Raue:** Die Geschichte ist einfach und lustig. Ich saß mit dem Chef des MoMA in Schöneberg an einem Sommerabend zusammen und wir diskutierten einen Rechtsfall, nämlich die Restitution eines Bildes, wo ich die Anspruchsteller vertreten habe. Dieses Thema hatten wir sehr schnell abgehandelt, und dann habe ich ihn gefragt: Sag´ mal, was macht ihr eigentlich während der Zeit des Umbaus des MoMA-Gebäudes? Dann sagte er: Da gehen wir mit unserem besten Werken auf Tour. Wir haben schon mit Madrid, mit Frankfurt, mit dem und dem geredet. Und dann habe ich zu ihm gesagt: Das ist alles Unsinn. Du kommst nach Berlin, und zwar sieben Monate. Das tut den Bildern gut, und dann habt Ihr eine ganz andere Marke hier in Berlin. Dann sind wir nach Amerika gefahren und haben mit ihm verhandelt über jedes einzelne Bild, ob der Gauguin noch dazu kommen kann, ob der Picasso noch ausgeliehen werden kann. Und dann ist die Ausstellung gestartet mit einem wirklich wahnsinnigen, auch finanziellen Erfolg. Wir hatten kalkuliert, dass die Ausstellung uns zehn Millionen kostet. Sie hat aber 15 Millionen gekostet. Und wir haben immerhin noch etwa genauso viel an Gewinn gemacht - einen hohen Millionenbetrag, den wir dann in eine Stiftung gegeben haben, die die Aufgabe hat, nur zeitgenössische Kunst von Künstlern, die nicht älter sind als 40 Jahre, zu kaufen. Das läuft sehr gut. Also eine Erfolgsgeschichte.

**Finn Hohenschwert:** Vielleicht können Sie uns mal mitnehmen, so ein typischer Tag in Ihrer Kanzlei. Was ist denn so ein ganz klassisches rechtliches Anliegen, mit dem ein Künstler zu Ihnen in die Kanzlei kommt?

**Peter Raue:** Der kommt entweder in die Kanzlei und sagt: Meine Bilder sind irgendwo abgedruckt worden, ohne dass ich dafür Geld bekommen habe. Dann kommt jemand, eine große berühmte Künstlerin aus England, Bridget Riley. Sie sagt: Ich habe meine Arbeit in einer öffentlichen Einrichtung gesehen. Da hat mich einer plagiiert. Dafür möchte ich Anerkennung haben, dass das eine Arbeit von mir ist. Sie wollte gar kein Geld haben. Sie wollte nur klargestellt haben, dass das eine Arbeit von ihr ist. Dann kommt jemand und sagt: Ich habe mein Bild ausgeliehen. Das ist beschädigt worden bei der Ausleiherung. Es kommt jetzt zurück, ich möchte Wertminderungen geltend machen. Dann ist die Frage: Was ist eigentlich, wenn ein Bild mit einem kleinen Schaden zurückkommt? Wie hoch ist die Wertminderung? Jeden Tag werde ich auch immer wieder mit Fällen konfrontiert, wo ich sage: Ich muss

mir überlegen, was da richtig ist. Der berühmteste letzte Fall, der durch die Presse gegangen ist und auch weitergehen wird, ist der Kippenberger Fall, der dieses Bild in der Paris-Bar gemalt hat. Kann ich gerne etwas ausführlicher erzählen. Dieses Bild von Kippenberger, einem viel zu früh verstorbenen, wunderbaren Künstler, ist in London für 2,1 Millionen Pfund versteigert worden, obwohl Kippenberger keinen Handstrich daran getan hat. Nun kommt derjenige, der das Bild im Auftrag gemalt hat und sagt: Ich möchte wenigstens als Miturheber anerkannt werden. Die Gegenseite, die den Kippenberger Nachlass vertritt, sagt: Entschuldige mal, die Idee für dieses Bild hatte Kippenberger und deswegen ist er der Urheber. Ich sage: Eine Idee kann man aber gar nicht schützen. Deswegen kann er nicht allein der Urheber sein. Darüber haben wir einen Prozess geführt, der in München geführt worden ist. Ausgegangen ist zugunsten dessen, der das Bild gemalt hat. Der heißt Valien, ein hervorragender Maler. Die Sache ist jetzt in der zweiten Instanz und mal sehen, was dabei herauskommt.

**Finn Hohenschwert:** Ein spannender Fall. Ein weiteres spannendes Mandat von Ihnen, auf das ich bei meiner Recherche gestoßen bin - und das, wie ich persönlich finde, die Vielfältigkeit des Kunstrechts besonders zeigt - ist der Fall des Berliner Technoclubs Berghain, für den Sie 2016 ein vielbeachtetes Urteil erstritten haben. Wollen Sie uns vielleicht kurz erzählen, worum es da ging?

**Peter Raue:** Das Rechtliche ist ganz einfach. Das Berghain hat jahrelang Karten verkauft mit sieben Prozent Mehrwertsteuer. Nach vielen Jahren kam das Finanzamt und hat gesagt: alles falsch, du musst 19 Prozent zahlen. Sieben Prozent Mehrwertsteuer zahlt man bei Hochkultur, also Karten, die ich in der Philharmonie kaufe. Wenn es um Vergnügen geht, um Clubs geht, dann ist das in aller Regel eine vergnügliche Veranstaltung. Und dafür sind 19 Prozent zu zahlen. Das war ein Betrag von rund fünf Millionen, den das Finanzamt gerne gehabt hätte. Und ich habe dann mich als fast 80-Jähriger ins Berghain begeben, um zu sehen, wie so etwas abläuft. Und habe einfach verstanden, dass das mit den üblichen Discos überhaupt nichts zu tun hat: Sondern der DJ, der dort auftritt, der hat ein Programm wie eine Symphonie. Es gibt Leute, die gehen um vier Uhr in der Früh dorthin, weil der DJ aus Los Angeles oder aus Tel Aviv auftritt. Das ist, wie wenn ich ins Konzert gehe, weil Herr Petrenko dirigiert. Und ich habe also verstanden, dass man sich dabei auch vergnügt. Ich vergnüge mich ja auch, wenn ich Musik höre. Es geht aber darum, dass das ein Kunstwerk ist, das da produziert wird. Es ist uns gelungen, die Richter, die am Anfang offensichtlich gegen uns waren, davon zu überzeugen, dass in der Tat Kunst entsteht. Dass da

nebenbei getanzt wird, und dass es Darkrooms gibt und all so was, das ändert nichts, so das Gericht, an der Tatsache, dass hier Kunst entsteht. Und dass die DJs, die dort auflegen, nicht eine Platte nach der anderen auflegen, sondern ein Programm haben. Es gibt einen Höhepunkt. Das geht ansonsten über drei, vier Stunden, so eine Phase. Der Gegner, der Vertreter des Finanzamtes, hat gesagt: Aber die Menschen, die dort auftreten, die sind doch bei der Musik erregt. Da sage ich: Das bin ich bei Mahlers Fünfter auch. Das ist kein Argument. Das war schon ein schöner und spannender Fall. Und der Respekt bei meinen Kindern und deren Freunden, dass der alte Mann das Berghain vertritt, ist dadurch entschieden gestiegen.

**Fabian Töpel:** Vielleicht hätten die Richterinnen und Richter auch mit Ihnen ins Berghain gehen sollen, um das mal sich anzugucken.

**Peter Raue:** Sie haben es mir so geglaubt.

**Fabian Töpel:** Wie bekommt man als Technoclub jetzt dann dieses künstlerisch wertvolle Emblem?

**Peter Raue:** Naturgemäß hätte ich fast schon gesagt: Haben andere Clubs nachgefragt? Kannst du das nicht für uns auch machen? Das kann ich nicht, weil ihr das nicht habt. Dieses Berghain ist weltweit fast schon einzigartig. Es kommen immer wieder ganze Ladungen von Flugzeugen in Berlin etwa aus London an, die sagen: Die drei Tage im Berghain sind billiger als drei Stunden in irgendeinem Club in London. Die anderen sind DJs, die legen auf. Und das, was das Berghain macht, ist eben einfach eine andere Kategorie. Darum ist es ja so berühmt.

**Finn Hohenschwert:** Jetzt sind wir schon so ein bisschen juristisch eingestiegen. Aber vielleicht gehen wir noch mal ein, zwei Schritte zurück und klären ein paar Grundlagen zum Kunstrecht. Das ist ja ein Rechtsgebiet, mit dem viele Juristen vermutlich weder im Studium noch im Berufsleben in Berührung kommen. Können Sie uns vielleicht einmal ganz allgemein erklären, was eigentlich alles so zum Kunstrecht zählt?

**Peter Raue:** Sie haben ja vorhin schon erwähnt, dass Sie während des Studiums mal was von Artikel fünf des Grundgesetzes gehört haben. Das ist eine interessante Formulierung. Der Artikel fünf Grundgesetz regelt drei Fälle. Das Erste ist: In Artikel fünf Absatz eins steht drin, dass die Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit gewährleistet werden. Dann gibt es einen Absatz zwei, der sagt: Das gilt aber nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze.

Allgemeine Gesetze sind solche, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten. Also, dass ich bei Rotlicht stehenbleiben muss, dass ich nachts nicht um drei Uhr Lärm machen darf. Und dann gibt es den Absatz drei, der lautet - einzigartig wirklich in der Welt: Die Kunst ist frei. Ohne irgendeine Schranke, ohne eine Einschränkung. Die Meinungsfreiheit kann durch allgemeine Gesetze, Gesetze für die Ehre und für den Jugendschutz etwa, eingeschränkt werden. Bei Artikel fünf Absatz drei fehlt diese Einschränkung. Nun hat man viel darüber nachgedacht, ob die Kunst immer frei ist. Ob ich pornografische Darstellungen machen darf, die die Grenze des Erträglichen übersteigen. Und da hat das Bundesverfassungsgericht in vielen Entscheidungen klargestellt, dass die Kunstfreiheit nur dann eingeschränkt werden darf, wenn derjenige, der die Kunst ausnutzt, gegen die Menschenwürde verstößt. Gegen die Grundbegriffe des demokratischen Zusammenlebens. Da sind wir gleich bei der ganzen Antisemitismus-Diskussion. Oder wie Juristen sagen: Es hat immanente Schranken. Schranken, die in jedem Ausübungsrecht enthalten sind. Und genau an diesem Punkt entscheidet sich dann, ob bestimmte Maßnahmen zulässig sind oder nicht. Diese Kunstfreiheit geht eben sehr, sehr weit. Die Zeiten, wo ein Herr Hundhammer in Bayern ein Ballett verbieten durfte, weil in dem Ballett eine Kopulation gezeigt wird, die ist vorbei.

**Fabian Töpel:** Jetzt besteht ja dieser Kunstmarkt nicht nur aus Künstlerinnen und Künstlern, sondern aus vielen anderen Akteuren, Galerien, Museen, Sammlern, Auktionshäusern. Mit welcher Berufsgruppe haben Sie denn da am meisten zu tun, beziehungsweise mit wem hat man die meisten Reibungspunkte?

**Peter Raue:** Ich vertrete viele Künstler, auch Sänger, auch Dirigenten, für die ich Verträge mache. Beratung eines Anwalts im Kunstbereich heißt ja nicht nur, dass man Streitigkeiten schlichtet, sondern man vertritt jemanden, der ein großes Archiv einer Institution anvertrauen will, oder vertritt einen Dirigenten, der als Generalmusikdirektor irgendwo beschäftigt werden will und einen möglichst günstigen Vertrag braucht. All das gehört mit dazu. Da kann ich eigentlich nicht sagen, dass es da eine Mehrheit gibt. Die Streitigkeiten zum Beispiel im Bereich des Restitutionsrechtes: Restitutionsrecht, darunter verstehen wir den Anspruch von jüdischen Nachfahren. Meistens von Menschen, die durch die Nationalsozialisten enteignet und deren Kunstschatze geraubt wurden. Diese Bilder hingen und hängen eigentlich in allen Museen, vor allem auch in Deutschland. Und nun kommt die Familie, der das ursprünglich gehört hat, und die bei Nacht und Nebel gerade noch Deutschland verlassen konnte, um dem mörderischen Tun der Nazis zu entgehen. Die sagen: Dieses Bild hat gehört mir, ich möchte es wieder haben.

Und da gibt es eine bestimmte Voraussetzung, die sogenannte Washingtoner Erklärung, die gesagt hat, dass die öffentlichen Hände - nicht die privaten, die öffentlichen Hände - verpflichtet sind, zu einer fairen und gerechten Lösung zu kommen. Naja, was heißt denn schon fair und gerecht? Da musst du dann verhandeln. Da kommt ein Engländer zu mir, der in einem Schaufenster einer Galerie ein ganz bedeutendes Bild findet und sagt: Mein Gott, dieses Bild war in meiner Familie, ich möchte es meiner Mutter zum 90. Geburtstag zurückgeben. Der Galerist sagt dann schonmal: Ich habe dieses Bild, ohne dass sich die Geschichte kannte, für eine Million gekauft. Ich kann das nicht umsonst zurückgeben. Und dann versucht man, eine faire und gerechte Lösung zu finden, was meistens gelingt, aber unter Umständen auch sehr aufwändig ist.

**Fabian Töpel:** Wir wollen mal auf einen Themenbereich zu sprechen kommen, der in den letzten Wochen kursierte durch die Nachrichten: dass das Urheberrecht an Micky Maus abgelaufen sei nach US-Urheberrecht. Das heißt: Man darf jetzt mit Micky Maus quasi auch neue Kunst machen. Und es ist nicht mehr geschützt durch den Disney-Konzern. Würde das nach dem deutschen Urheberrecht auch so gelten? Ist es dann quasi so, dass Künstler nach einer gewissen Zeit so ein bisschen die Macht über ihre Kunstwerke verlieren?

**Peter Raue:** Künstler können es nicht verlieren, denn die Urheberrechte verjähren, wie wir sagen, 70 Jahre post mortem auctoris, nach dem Tod des Autors. Dann aber ist es mit den Urheberrechten auch vorbei. Also vor ein paar Jahren sind die Urheberrechte an den Arbeiten von Wilhelm Busch abgelaufen. Innerhalb weniger Wochen bekamen vier oder fünf Verlage Bücher von ihm angeboten, weil das frei ist. Kein Mensch würde auf die Idee kommen, dass jemand, wenn man ein Buch von Goethe kauft, noch etwas daran verdient. Aber das geht eben auch. In zwei oder drei Jahren werden die Rechte von Bertolt Brecht frei. Ob diese 70 Jahre in der heutigen Zeit noch eine angemessene Jahreszahl ist, ob man das nicht verlängern müsste, darüber wird viel diskutiert. Aber wenn mal die Urheberrechte wegfallen, dann kann man mit einem Theaterstück machen, was man will. Man kann es umschreiben. Man kann es verwurschteln. Man kann es plagieren. Die Erben 70 Jahre nach dem Tod sind meistens die Kindeskinde, die haben halt da nichts mehr davon, was der Urgroßvater geleistet hat.

**Finn Hohenschwert:** Herr Raue, wir kommen jetzt leider schon so langsam zum Ende unseres Gesprächs. Vielleicht abschließend noch: Wie können wir uns eigentlich ihren beruflichen Alltag vorstellen im Kunstrecht? Sind das nicht zwei völlig unterschiedliche Welten? Auf der einen Seite die

manchmal etwas konservative Juristenwelt und auf der anderen Seite die bunte Kunstszene?

**Peter Raue:** Nein, gar nicht. Der Alltag sieht so aus wie bei jedem meiner 35 Partner und 80 Anwälte, die hier arbeiten. Wir gehen in der Früh ins Büro, und ich fange das Arbeiten an. Ich entwerfe Verträge, ich schreibe Klageschriften. Ich höre mir die Leiden oder die Probleme der Künstler an, die sagen: Ich habe eine Skulptur in Auftrag gegeben bei einer Gießerei, und die ist einfach beschissen gearbeitet worden. Ich will das nicht zahlen. Der Gießer sagt: Ich habe alles völlig richtig gemacht. Und dann kommt natürlich bei mir hinzu, dass ich davon überzeugt bin: Du kannst Kunstrecht nicht machen, wenn du Dich für die Kunst nicht interessierst. Also wenn heute jemand käme und sagt: Du pass' mal auf, könntest du mal den Transfer eines großen Fußballspielers von Real Madrid nach Hamburg organisieren? Dann würde ich sagen: Erstens weiß ich nicht, wie der Fußballer heißt, und zweitens verstehe ich davon nichts. Wenn zu mir jemand kommt und sagt: Ich möchte „Warten auf Godot“, ein Stück, in dem vier Männer auftreten, mit Frauen spielen, darf ich das? Dann erwartet er, dass ich weiß, wer Samuel Beckett ist, dass ich weiß, wer in dem Stück spielt. Das heißt: Die Künstler, die man vertritt, erwarten von dem Anwalt, dass er von der Sache etwas versteht, dass er die Bücher eines Autors, der sich gegen Plagiate wehren will, kennt. Und insofern ist mein Interesse, meine Neugier im Kunstbereich mit meinem Beruf identisch. Und deswegen mache ich ihn auch noch mit über 80 Jahren mit großer Leidenschaft.

**Fabian Töpel:** Das war der Radioreport Recht für heute. Vielen Dank fürs Zuhören. Am Mikrofon verabschieden sich Finn Hohenschwert und Fabian Töpel.